

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Unterhaltsvorschuss

(siehe Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende“,
Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren)

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine Sozialleistung der Jugendämter nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt. Voraussetzung ist, dass der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nur unregelmäßigen Kindesunterhalt zahlt, wobei das Einkommen des betreuenden Elternteils sowie die Regelung zum Sorgerecht keine Rolle spielen.

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) muss **schriftlich** beantragt werden. Der Antrag ist von dem/der Alleinerziehenden oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in des Kindes beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Zu beantragen bei: Landratsamt Tübingen
Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72009 Tübingen
Tel. 07071/207-0

Welches Kind erhält Unterhaltsvorschuss?

- wenn es in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- wenn es hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn es von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung erhält und

Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine **Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen**.

Kein Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die nur im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis (z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge) oder einer Aufenthaltsbewilligung (z. B. zu Studienzwecken) sind.

Achtung: Seit 01.07.2017 wird Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Geburtstag eines Kindes geleistet. Voraussetzung für den Bezug von Unterhaltsvorschuss für ein Kind älter als 12 Jahre ist, dass das Kind keine Alg-II-Leistungen bezieht bzw. die Bedürftigkeit von Alg-II vermieden werden kann oder dass der alleinerziehende Elternteil, der im Alg-II-Bezug steht, über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 € brutto verfügt. **Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils weiterhin irrelevant.**

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Ab 01.07.2019 beträgt Unterhaltsvorschuss:

für Kinder von 0 - 5 Jahren:	150 € monatlich
für Kinder von 6 - 11 Jahren:	202 € monatlich
für Kinder von 12 - 17 Jahren	272 € monatlich

Vom Unterhaltsvorschuss werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind nach Tod eines Elternteils erhält, abgezogen.

Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

- **Die Befristung auf 72 Monate ist seit 01.07.2017 beendet.** Es kann, so die Voraussetzungen vorliegen, jedoch längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden.
- Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Antragsingang beantragt werden.

Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Eine weitergehende Vorauszahlung ist nicht möglich.

Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der alleinerziehende Elternteil

- sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu geben
- sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
- verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt lebt oder
- mit dem anderen Elternteil zusammenlebt (egal ob verheiratet oder nicht)
- der andere Elternteil Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrags leistet.
- Kinder über 12 Jahre haben keinen Anspruch, wenn sie Alg-II-Leistungen beziehen oder der alleinerziehende Elternteil weniger als 600 € brutto monatlich verdient.